

4. Im §. 14, „Waarenproben“ betreffend, ist am Schluß des Absatzes III Folgendes hinzuzufügen:  
Die Waare darf nicht auf einer sogenannten Tafel angebracht und der Sendung angehängt, sondern muß auf diese selbst aufgeschrieben sein.

Ferner ist im Absatz VIII das Wort „Häufigkeiten“ zu streichen.

5. Im §. 16, „Postanweisungen“ betreffend, ist im Absatz VI das Wort „schriftlichen“ zu streichen.

6. Im §. 18, „Postnachnahmeleistungen“ betreffend, erhält der Absatz IV folgenden Zusatz:

Im Falle der Rückzahlung (§. 38) einer Nachnahmeleistung wird für jeden neuen Bestimmungs-ort vom Tage der Rückzahlung ab eine besondere Einlösungsfrist von 7 Tagen berechnet.

7. Im §. 19, „Postaufträge zur Eingehung von Geldbeträgen“ betreffend, im vorletzten Satze des Absatzes XV und ebenso im §. 20, „Postaufträge zur Eingehung von Wechsel-accepten“ betreffend, im vorletzten Satze des Absatzes X ist statt der Worte „an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher u.“ zu setzen:  
an den betreffenden Gerichtsvollzieher, Notar u.

8. Zwischen §. 23 und 24 ist folgender neue Paragraph einzufügen:

§. 23a.

Der Betreger einer Zeitung, welcher dieselbe der Postverwaltung zum Betriebe übergeben will, muß solche in einer schriftlichen Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung ausprechen und diese Erklärung bei der Postzustellung niederlegen.

Arbeits-  
vermerk

9. Im §. 24, „Ort der Einlieferung“ betreffend, sind im ersten Satze des Absatzes VI die Worte „postpflichtigen Einschreibbriefsendungen, sowie für Pakete bis 2 1/2 kg einschließl.“ zu streichen; dafür ist zu setzen:

postpflichtigen Einschreibbriefsendungen, Pakete bis 2 1/2 kg einschließl.

10. Im §. 32, „Bestellung“ betreffend, ist im Absatz VII der letzte Satz zu streichen und dafür zu setzen:

Beide Pakete von höchstens Gewicht als 2 1/2 Kilogramm abgetragen, so beträgt das Gewicht 20 Pf. für das Stück.

11. Im §. 34, „An wen die Bestellung gehen muß“ ist hinter dem ersten Satze im Absatz I Folgendes einzufügen:

Postsendungen, welche an verstorbene Personen gerichtet sind, dürfen den Erben ausgeschickt werden, wenn dieselben sich als solche durch Vorlegung des Testaments, der gerichtlichen Erbserbkennung u. ausweisen haben, so lange dieser Nachweis nicht erbracht ist, kommen für die Rückzahlung gewöhnlicher Briefsendungen die Vorschriften im nachfolgenden Absatz III in Anwendung.

12. Im §. 38, „Rückzahlung der Postsendungen“ betreffend, erhält der Absatz II folgenden Wortlaut:

II. Bei Paketen, bei Briefen mit Wertangabe, sowie bei Briefen mit Nachnahme erfolgt die Rückzahlung nur auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für das Porto, auch des Empfängers.

Beschreibende Änderungen treten mit dem 1. August 1888 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Stephan.